ort vorgefun-den wurden; Materialteilchen (Ziegelstaub, Stuck, Farbe u. a.), «die sich von dem Gegenstand gelöst haben, an den das Fahrzeug angeprallt ist; Reifen mit Profilzeichnungen, deren individuelle Besonderheiten den Besonderheiten der am Unfallort hinterlassenen Spuren entsprechen; Blut, Gehirnsubstanz, Haare, Kleiderfetzen der Geschädigten, die hauptsächlich an solchen Teilen des Kraftwagens zu suchen sind, die nicht so auffällig und deshalb schwerer von diesen Spuren zu reinigen sind (zum Beispiel auf der Innenseite der Räder, unter den Kotflügeln, auf den Halbachsen, auf der Kardanwelle und auf anderen Details der Lauf teile).

Man muß berücksichtigen, daß der Fahrzeugführer, der an dem Unfall schuld ist, das begangene Verbrechen gewöhnlich dadurch zu verbergen bemüht ist, daß er das Äußere des Wagens verändert. Er wechselt die Reifen beziehungsweise Räder aus, um der Auswertung der Reifenspuren vorzubeugen, die am Unfallort fixiert wurden, er versucht, den Wagen völlig in Ordnung zu bringen, er reinigt ihn von Schmutz, Blut und anderen Spuren, und manchmal streicht er auch die Karosserie mit einer anderen Farbe an. Darum müssen bei der Besichtigung des ermittelten Fahrzeuges sorgfältig alle Merkmale, die auf eine vor kurzem vorgenommene Veränderung seines Äußeren schließen lassen, beachtet und bei der Untersuchung berücksichtigt werden.

4. Die Expertisen

In Verfahren wegen Verkehrsunfällen müssen meist gerichtsmedizinische, technische und kriminalistische Expertisen durchgeführt werden.

Dem gerichtsmedizinischen Sachverständigen werden die Fragen nach der Ursache und nach der Zeit des Eintritts des Todes gestellt. Daneben ist er auch für die Klärung der Fragen zuständig, die bei der Leichenbesichtigung entdeckte Spuren und Sachbeweise betreffen, usw.

Insbesondere hat der gerichtsmedizinische Sachverständige folgende Fragen zu lösen: weist die Leiche oder deren Kleidung Schleifspuren sowie Abdrücke irgendwelcher Fahrzeugteile auf, zum Beispiel den Abdrücke eines Scheinwerfers, eines Reifens u. a. m.; ist die betreffende Verletzung typisch für eine Verkehrsunfallwunde und kann auf Grund der Lokalisation der Verletzungen die Stellung des Geschädigten im Verhältnis zum Fahrzeug im Augenblick des Anfahrens bestimmt werden; wurde die Verletzung vor oder nach Eintritt des Todes und am Ort der Entdeckung der Leiche gesetzt oder ist anzunehmen, daß die Leiche von einem anderen Ort herbeigetragen wurde; gibt es an dem festgestellten Fahrzeug Blutflecke oder Teilchen von Gehirnsubstanz, stammen diese von einem Menschen und entsprechen sie der Blutgruppe des Geschädigten; stammen die an dem Kraftfahrzeug entdeckten Haare von einem